

M. 1:1000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 50 FÜR DAS GEBIET "Südlich des Flottmooringes" FÜR DEN BEREICH "Südlich und östlich des Flottmooringes und östlich des Moorredders, mit gleichzeitiger Aufhebung einer Teilfläche aus dem B-Plan Nr. 1 (Flottmoor)"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2253), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1990 (OVBl. Schl.-H. S. 243) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 27.04.1997, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 BauGB und § 12 Abs. 1 Landesbauordnung die Stadtvertretung Segesberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 50 für das Gebiet "Südlich des Flottmooringes" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.04.1995. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im öffentlichen Ausstellungsraum der Stadtverwaltung Segesberg, Rathaus, Südliche-Bekanntmachungsstelle, erfolgt am 03.02.1997.
2. Der frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist durch den Bescheid der Stadtvertretung vom 17.04.1995, Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 27.04.1997, § 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.06.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung hat am 18.12.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.04.1997 geprüft.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) geändert worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 15.04.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt. STADT KALTENKIRCHEN DEN 22.05.1997

9. Der katastermäßige Bestand am 13.05.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Regelung werden als richtig bescheinigt. KATZENHAIN-BAD-SEGEBERG DEN 06.05.1997

10. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segesberg hat am 26.05.1997 bestätigt, daß die angelegte Verortung der städtebaulichen Regelungen als geltend gemachten Interessen nicht entgegenstehen wird. DEN 27.05.1997

STADT KALTENKIRCHEN DEN 27.05.1997

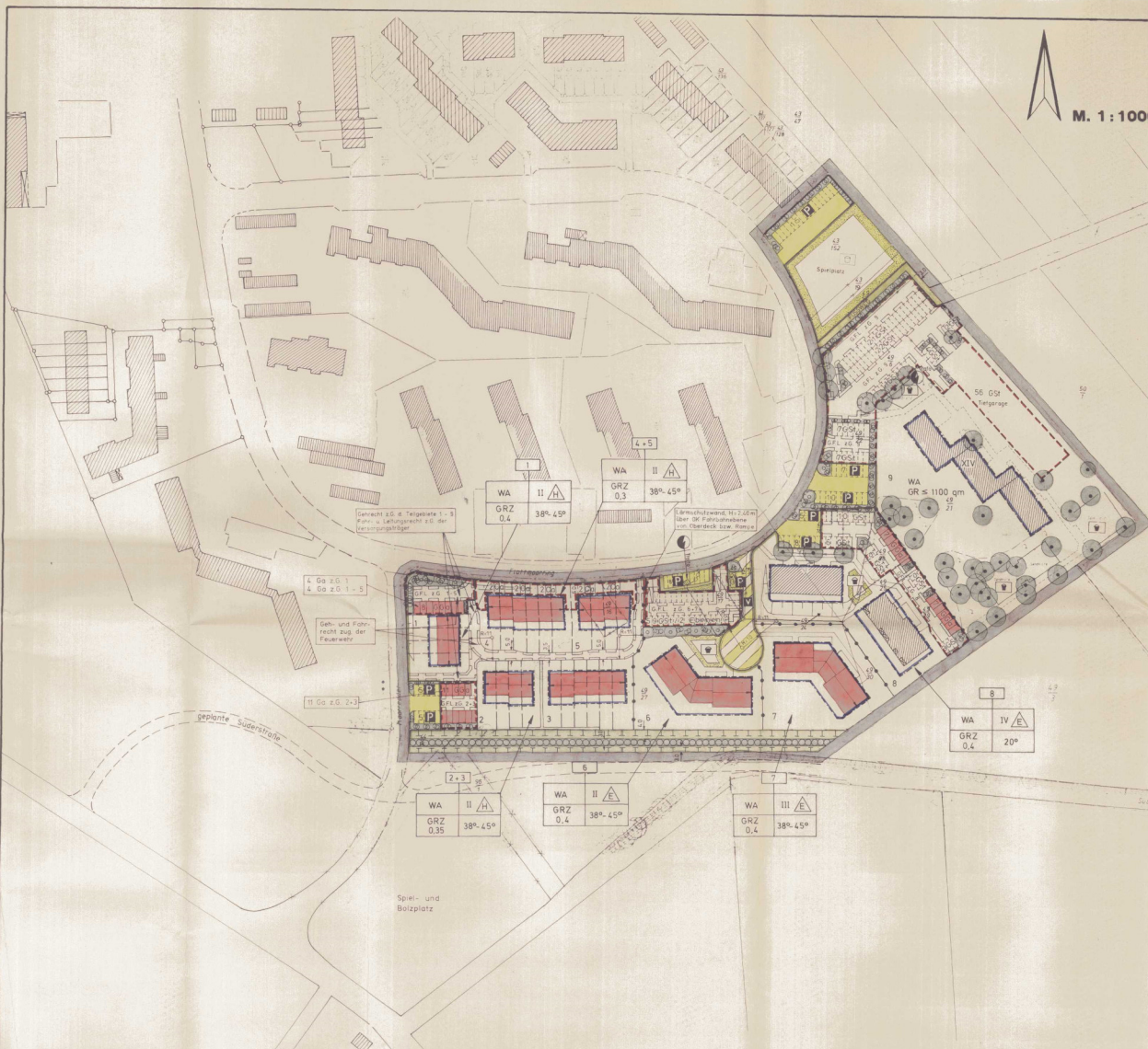
11. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt. STADT KALTENKIRCHEN DEN 27.05.1997

12. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist durch den Bescheid der Stadtvertretung vom 17.04.1995, Auf Beschluß der Stadtvertretung vom 27.04.1997, § 9 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

STADT KALTENKIRCHEN DEN 27.05.1997

- 3.4. Das Dachflächenwasser ist - soweit es der Untergrund zuläßt - auf den Grundstücken zu versickern.
3.5. Die Parkplatzzflächen sind nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 30% Fugentiefe, Rasenteile, Schotterterrassen o.ä.) zulässig.
4. Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Die Parkpalette für die Baugebiete 6 und 7 ist soweit in den Boden abzusenken, daß die Ok der 2. Ebene an der westlichen Seite 1,10 m über Gelände liegt.

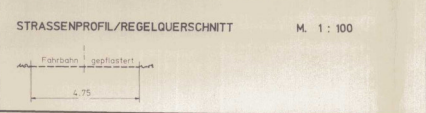
PLANNERFASSEN: KREIS SEGEBERG, KREISAUSSCHUSS, PLANUNGSAMT



ZEICHENERKLÄRUNG: Es gilt die Bauutzungsverordnung ( BauNVO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 ( BGBl. I S. 132 ), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 ( BGBl. I S. 466 )... FESTSETZUNGEN: Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Grundflächenzahl, GR, GRZ, II, Bauweise, Baugrenze, Baugestaltung, Dachneigung, Firstrichtung, Verkehrsflächen, Straßenzugangsfläche, Öffentliche Grünfläche, Private Grünfläche, Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 50.

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsgaragen bzw. Gemeinschaftsstellplätze. Gemeindeflächen bzw. Gemeindeflächenplätze. Carports. Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen... Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen. Trafos. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Bäume anzupflanzen. Bäume zu erhalten. Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Lärmschutzwand.

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER: Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage, Bereich der baulichen Festsetzungen, Katastermäßige Flurstücksgränze mit Grenzmal, Künftig fortfallende Flurstücksgränze, Katastermäßige Flurstücksnummer, Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke, Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage, In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke, Radien, Maßlinien mit Maßangabe, Böschung.



TEIL 'B' TEXT: 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). 2. Pro Wohngebäude (Reihenhaus) ist max. 1 Wohneinheit zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB). 3. In dem in der Planzeichnung festgesetzten WA-Gebiet sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO die allgemein zulässigen Nutzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaft sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Nr. 3 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. 4. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 5. Das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 6. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 7. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 8. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 9. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 10. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 11. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 12. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 13. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 14. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 15. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 16. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 17. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 18. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 19. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 20. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 21. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 22. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 23. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 24. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 25. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 26. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 27. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 28. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 29. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 30. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 31. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 32. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB). 33. Die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).